Bundesgesetzblatt

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1963	Nr. 7

Inhalt

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze

Vom 5. März 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 16. Februar 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung von Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 des Abkommens über

a) die nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen und

b) die Strecken, auf denen in Zügen oder auf Schiffen während der Fahrt von den Bediensteten beider Staaten abgefertigt werden kann,

erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Z 1998 A